

# GR\_GERICHTE R 2006 7 vom 7. April 2006

GR Gerichte, 2006-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2006\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2006_7)

FR: GR\_GERICHTE R 2006 7 du 7 avril 2006

IT: GR\_GERICHTE R 2006 7 del 7 aprile 2006

## Regeste

Baueinsprache | Baurecht

## Erwägungen

### E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten je zur Hälfte zulasten der Rekursgegner, welche überdies die anwaltlich vertretenen Rekurrenten angemessen aussergerichtlich zu entschädigen haben. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Baubewilligungs- und Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2005 aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 180.-- zusammen Fr. 5'180.-- gehen je zur Hälfte zulasten der Gemeinde ... und der Einfachen Gesellschaft .... Die entsprechenden Kostenanteile sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... und die Einfache Gesellschaft ... haben die Rekurrenten aussergerichtlich mit insgesamt Fr. 2'000.-- (inkl. MWST; jeder somit Fr. 1'000.--) zu entschädigen Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 14. August 2006 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1P.346/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.